

GEMEINDE KRATZEBURG

Satzung über den Bebauungsplan „Dambeck“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung, § 13a BauGB)



Begründung zur Satzung (§ 9 Abs. 8 BauGB) (mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung)

Satzung vom 26.03.2012

Auftraggeber: Gemeinde Kratzeburg/ Amt Neustrelitz - Land
Marienstraße 5
17235 Neustrelitz

Auftragnehmer: A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 581020; Fax.: 0395 5810215

Bearbeiter: Dipl.-Ing. R. Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

Dipl. Ing. U. Schürmann
Landschaftsarchitektin

Neubrandenburg, März 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 PRÄAMBEL

2.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN / VERFAHREN

3.0 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH / AUSGANGSBEDINGUNGEN

4.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

- 4.1 Städtebauliches Konzept / Art der baulichen Nutzung
- 4.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / überbaubare Grundstücksflächen
- 4.3 Erschließung / Grünflächen
- 4.4 Örtliche Bauvorschriften
- 4.5 Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange / Ausnahmegenehmigungen
- 4.6 Flächenbilanz

5.0 FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

- 5.1 Prüfungsablauf
- 5.2 Gebietscharakterisierung
- 5.3 Vorprüfung
- 5.4 Entbehrlichkeit einer FFH- Verträglichkeits-Hauptprüfung

6.0 SPEZIELLER ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

- 6.1 Rechtliche Grundlagen
- 6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung
- 6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten
- 6.4 Vorprüfung
- 6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

1.0 PRÄAMBEL

Dambeck liegt im Müritz-Nationalpark und ist nach der Ortsstruktur ein Straßendorf.

Am südöstlichen Ortsrand, zwischen dem Dambecker See und Röhsee gelegen, befindet sich das ehemalige Gutshaus mit Park. Dieser Bereich wird heute touristisch genutzt, in Randlage zum Park entstanden in den vergangenen Jahren neue Ferienunterkünfte.

Die Gemeinde Kratzeburg hat am 28.06.2010 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dambeck“ gefasst, der Aufstellungsbeschluss ist am 17.Juli 2010 im Strelitzer Echo bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan umfasst das bebaute Gebiet beidseitig der Dorfstraße bis zum Parkeingang; der Schloßbereich mit Park wurde ausgegrenzt.

Planungsziel ist die Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, dass der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden soll.

Mit der Ausarbeitung des B-Planes wurde die A&S GmbH Neubrandenburg beauftragt.

2.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN / VERFAHREN

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Das BauGB ist im Dezember 2006 um den § 13 a „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ ergänzt worden, nach dem die Gemeinden nunmehr „für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufstellen können.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BauGB aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche i.S. des § 19 Abs.2 BauNVO festgesetzt wird von weniger als 20.000 m².

Die mit dem Bebauungsplan „Dambeck“ festgesetzte Grundfläche ist < 20.000 m²; die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a Abs.1 Satz 2 Nr.1 BauGB.

Nach § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Gemäß § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs.4 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Ausschlussgründe für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Satz 4 und 5 BauGB liegen nicht vor.

- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bebauungsplan „Dambeck“ geeignet ist für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 und 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S.1509)
- die Landesbauordnung (LBauO) M-V vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 323).

Die Gemeindevertretung Kratzeburg hat am 23.05.2011 den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt. Der Entwurf hat vom 11.07.2011 bis 12.08.2011 öffentlich ausgelegen; den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Am 10.10.2011 hat die Gemeindevertretung die eingegangenen Stellungnahmen geprüft; das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Am 25.11.2011 hat das Nationalparkamt Müritz den Bescheid zur Waldumwandlung im Schutzgebiet des Müritz-Nationalparks erteilt. Der naturschutzrechtliche Eingriff in das Schutzgebiet wurde genehmigt.

Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung stellt die Gemeinde folgende Flurstücke als Waldmehrungsflächen zur Verfügung:

- Gemarkung Krienke, Flur 3, Flurstücke 2, 3, 4 und 5 (11.312 m²)
- Gemarkung Krienke, Flur 5, Flurstück 103 (10.839 m²).

Kartengrundlage

Katasterkarte Katasteramt Landkreis Mecklenburg Strelitz, Stand: April 2011, ergänzt nach örtlicher Begehung

Ziele der Raumordnung / Flächennutzung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) ist neu aufgestellt worden und durch Verordnung vom 15. Juni 2011 in Kraft getreten.

Für die Gemeinde Kratzeburg gelten folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung:

- Die Gemeinde Kratzeburg liegt im Einzugsbereich des Oberzentrums Neubrandenburg und des Mittelzentrums Neustrelitz.
- Die Gemeinde Kratzeburg liegt im Müritz-Nationalpark. Das Gebiet der Gemeinde Kratzeburg wird von regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen geschnitten. Teilflächen der Gemeinde liegen in einem Tourismusentwicklungsraum, in einem Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
- Der Gemeinde Kratzeburg sind keine zentralen Funktionen zugeordnet worden. Die Entwicklungsplanung hat sich dementsprechend am Maß der Eigenentwicklung, die sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der einzelnen Orte ergibt, zu orientieren.

Mit dem Bebauungsplan wird der im Zusammenhang bebaute Ortsbereich Dambeck überplant. Planungsziel ist die Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung; einzelne Lückenschließungen sind möglich. Die Entwicklung orientiert sich am Eigenbedarf. Der Bebauungsplan entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Die Gemeinde Kratzeburg verfügt über keinen Flächennutzungsplan.

1993 ist ein Dorfrahmenplan für die Müritz-Nationalparkgemeinden aufgestellt worden. Darin wird der Erhalt der Ortslagen festgeschrieben; im Gebiet der Gemeinde Kratzeburg sollen hinter dem Eingangstor Kratzeburg reizvolle Ortslagen geschaffen werden. Neben der Tourismusentwicklung wurde der Ausbau anderer dorfgerechter Erwerbszweige empfohlen, um der Fluktuation entgegenzuwirken.

3.0 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH / AUSGANGSBEDINGUNGEN

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Plan im M:1:1000 dargestellt und umfasst folgende Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke der Flur 9, Gemarkung Kratzeburg:

Flurstücke: 1, 2/1, 2/2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9/1 bis 9/5, 15/1 bis 15/4, 16/1 bis 16/4, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 32/1 bis 32/5

Teilflächen der FS: 14, 15/5, 32/6

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,58 ha und wird im Einzelnen begrenzt:

- im Westen durch den Weg von Kratzeburg nach Ankershagen / Pieversdorf
- im Norden durch die freie Landschaft und den Dambecker See
- im Osten durch den Schlosspark mit Schloss und
- im Süden durch Waldflächen.

Südöstlich zur Ortslage liegen der Moor-Kunkel-See und der Röhthseen.

Die im B-Plan festgesetzte Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist gleichzeitig die Abgrenzung der Ortslage zum Müritz-Nationalpark.

Ausgangsbedingungen:

Die Gemeinde Kratzeburg liegt in landschaftlich attraktiver Umgebung an der Grenze zum ehemaligen Landkreises Müritz und dem Havelquellgebiet. Die Gemeinde Kratzeburg liegt im Müritz-Nationalpark; die bebauten Ortslagen wurden ausgeschlossen.

Das Gemeindegebiet ist über die B 193 an das überregionale Straßennetz angebunden. Von der B 193 führt die Kreisstraße MST 8 nach Kratzeburg. Der Ortsteil Dambeck liegt nördlich von Kratzeburg und ist über eine von Kratzeburg kommende Pflasterstraße erreichbar.

Dambeck wurde erstmalig urkundlich erwähnt in einer Schenkung von 1257.

Das Gut Dambeck war eng mit dem Gut Ankershagen verbunden, wechselte jedoch, wenig Erträge abwerfend, durch Verpfändung und Verkauf häufig den Besitzer.

1878 entstand das Gutshaus (im ehemaligen Dorfzentrum, das im Mittelalter mit Kirche und Friedhof bebaut war). Später wurden eine Schnapsbrennerei und eine Konservenfabrik errichtet. Mitten im Ort wurde 1898 die Schnitterkaserne gebaut.

Das ehemalige Herrenhaus auf der Anhöhe am südöstlichen Rand wurde 1930 völlig umgebaut und mit einem Landschaftspark umgeben. Das Schloss und der Park wurden bis zur Wende als Rehabilitationsheim genutzt.

Dambeck ist heute ein Straßendorf. Von der eigentlichen Gutsanlage sind neben dem Gutshaus mit Park nur noch der Speicher, die ehemalige Konservenfabrik von 1879 und die Katzenzeile erhalten. Die vorhandenen Bebauungen an der Dorfstraße werden zu

Wohnzwecken genutzt. Das Gutshaus und der Park sowie der Speicher werden touristisch genutzt. Am Rand der Parkanlage sind in den vergangenen Jahren neue Ferienunterkünfte entstanden. Der Speicher wurde im vergangenen Jahr als Gästehaus ausgebaut.

Betreiber der Anlagen ist die FamilienFerienStätte AWO SANO GmbH.

An die bebaute Ortslage grenzen Waldflächen an. Nordöstlich zum Dorf liegt der Dambecker See und südöstlich der Moor-Kunkel-See und Röhsee. Teile der bebauten Ortslage liegen innerhalb des 50m-Gewässerschutzstreifens des Dambecker Sees (§29 NatSchAG M-V) bzw. innerhalb des 30m-Waldabstandes (§20 LWaldG M-V).

Dambeck liegt in Nachbarschaft von folgenden Schutzgebieten:

- Müritz-Nationalpark und
- FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“.

Dambeck wurde an die zentralen Netze der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung angeschlossen; die Dorfstraße ist ausgebaut worden. Dambeck soll als Wohn- und Erholungsstandort erhalten und weiter stabilisiert werden.

Im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale (Farbe BLAU) bekannt, das Bodendenkmal wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Für den Fall, dass durch Bau-/ Erdarbeiten in das Bodendenkmal eingreifen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG erforderlich. Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

In die Liste der Baudenkmale wurden der Speicher und das Gutshaus mit Gutspark aufgenommen. Die Gutsanlage mit dem Gutshaus und dem Gutspark befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes. Der Speicher liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und wurde als Denkmal nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt wird, sind genehmigungspflichtig. Zuständige Behörden sind die untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt. Bei Feststellung anderweitiger Tatsachen ist die zuständige Abfallbehörde zu informieren.

4.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

4.1 Städtebauliches Konzept / Art der baulichen Nutzung

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Dambeck ist Wohn- und Erholungsort im Müritz-Nationalpark. Planungsinhalt für das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Gebiet ist die Erhaltung des Wohn- und Erholungsstandortes.

Als Art der baulichen Nutzung werden die Flächen beidseitig der Dorfstraße gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet bestimmt.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO sind neben Wohngebäuden weitere Nutzungen zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig. Auf Grund der Lage des Plangebietes (Lage im Nationalpark, Lage am Dambecker See...) soll das Allgemeine Wohngebiet vor allem dem Wohnen dienen und die Strukturen durch eine lockere und kleinteilige Bebauung geprägt sein.

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden deshalb nicht zugelassen. Im Plangebiet befindet sich der ehemalige Speicher, der als Gästehaus umgebaut wurde. Beherbergungsbetriebe nach § 4 Abs. 3 Nr.1 werden im Plangebiet ausnahmsweise zugelassen. Die Ansiedlung sonstiger nicht störender Gewerbebetriebe soll ausnahmsweise zugelassen werden können.

4.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / überbaubare Grundstücksflächen

Die vorhandenen Bebauungen sind mit Ausnahme der ehemaligen Konservenfabrik eingeschossig; die Gebäude sind mit Flachdächern bzw. Satteldächern (flachgeneigt bzw. mit 45° Dachneigungen) ausgebildet. Die ehemalige Konservenfabrik ist zweigeschossig und hat ein flachgeneigtes Satteldach. In der Ortslage ist die Einzelhausbebauung typisch; die Flurstücke 2/1 und 2/2 sind mit einem Doppelhaus bebaut.

Diese Bebauungsstrukturen sollen auch zukünftig erhalten bleiben.

Im Bebauungsplan werden einzelne Baufelder ausgewiesen und die überbaubaren Flächen durch Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt. Am Speicher und an der Konservenfabrik

werden Baulinien festgesetzt; im Bereich Schnitterkaserne wird die Südfassade als Baugrenze berücksichtigt. Die Baufelder werden nummeriert.

Der ehemalige Speicher ist ein Baudenkmal und prägt das Ortsbild wesentlich mit. Das Ortsbild wird außerdem maßgeblich mitgeprägt durch die erhalten gebliebenen Anlagen der alten Gutsanlage, die ehemalige Schnitterkaserne nördlich der Dorfstraße und die ehemalige Konservenfabrik einschließlich Nebengebäude. Diese baulichen Anlagen, einschließlich der Anordnung in der Ortslage, sollen auch zukünftig das Ortsbild prägen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die in der BauNVO festgelegte Höchstgrenze GRZ 0,4 bestimmt.

Auf den Flurstücken 1, 5/2, 6, 15/5, 16/4 und 17 sind ergänzenden Lückenbebauungen möglich; die Baugrenzen werden entsprechend vorgegeben.

Durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt wird auf folgendes hingewiesen:

Die Gründung der geplanten Lückenbebauung sollte über dem bisher gemessenen Höchstwasserstand des Dambecker Sees von 64,31 NHN liegen.

Das Plangebiet wird im Süden von Waldflächen berührt. Gemäß § 20 LWaldG (Landeswaldgesetz) ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf und Waldbrand zum Wald ein entsprechender Abstand einzuhalten. Lt. WAbstVO M-V (Waldabsandsverordnung vom 20. April 2005, geändert durch 1.VO zur Änderung der WAbstVO vom 9. Dezember 2009) sollen bauliche Anlagen einen Abstand von 30m bis zur Waldgrenze haben. Diese Abstände können nicht eingehalten werden. Die Gemeinde hat eine Waldumwandlung beantragt.

Mit Schreiben vom 25.11.2011 ist der Bescheid zur Waldumwandlung unter folgenden Nebenbestimmungen ergangen:

- Auf den als öffentliche Grünflächen festgesetzten Umwandlungsflächen ist ein parkartiger Baumbestand zu erhalten. Es darf nur in dem Umfang gerodet werden, der zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht und aus gestalterischen Gründen erforderlich ist.
- Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung sind die gemeindeeigenen Flurstücke 2, 3, 4 und 5 in der Gemarkung Krienke, Flur 3 und das Flurstück 103 in der Gemarkung Granzin, Flur 5 als Waldmehrungsflächen zur Verfügung zu stellen.

Die Nebenbestimmungen wurden berücksichtigt.

Die ehemalige Schnitterkaserne hat eine Gebäudelänge > 50m; im Baufeld 2 wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Im restlichen Plangebiet wird die offene Bauweise vorgegeben. Zugelassen werden Einzel- und Doppelhausbebauungen, im Bereich südöstlich der ehemaligen Konservenfabrik (Baufeld 6) ist nur die Einzelhausbebauung zulässig.

Im Bebauungsplan werden die Zahl der Vollgeschosse und die maximale Höhe der baulichen Anlagen vorgegeben; die Ausbildung der Dächer wird festgesetzt.

Die eingeschossigen Wohngebäude südöstlich der ehemaligen Konservenfabrik sollen in ihrer einheitlichen Baustruktur erhalten bleiben. Im Bebauungsplan erfolgen entsprechende Festsetzungen (Baufeld 6 nur 1 Vollgeschoss und Flachdach zulässig). Damit ist das Maß der baulichen Nutzung ausreichend bestimmt und Festsetzungen zur Höhe sind nicht erforderlich.

Für den Speicher sind Festsetzungen zur Höhe und Dachausbildung nicht erforderlich.

Die vorhandene Bebauung im restlichen Plangebiet ist eingeschossig; die Satteldächer sind mit Ausnahme der Bebauung auf den FS 2/1 und 2/2 ausgebaut.

Die Vollgeschossregelung ist in der Landesbauordnung neu definiert worden. Gemäß § 87 LBauO (Überleitungsvorschriften) ist geregelt, dass, solange § 20 Abs.1 BauNVO zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, Geschosse deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30m haben, als Vollgeschosse gelten.

Im Bebauungsplan werden maximal 2 Vollgeschosse zugelassen und die maximalen Höhen der baulichen Anlagen vorgegeben.

In der festgesetzten möglichen Höchstzahl der Vollgeschosse ist die Errichtung eines Dachgeschosses als Vollgeschoss enthalten (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. mit § 87 Abs.2 LBauO). Durch die Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen wird gewährleistet, dass Neubauten und Ergänzungen im Plangebiet nur als eingeschossiges Gebäude mit Satteldach (auch ausgebaut) zulässig sind und das Einfügen in die vorhandenen Strukturen gegeben ist. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird mit maximal 8,0m (Baufelder 1-5, 7 und 8) bezogen auf das anstehende Gelände (die natürliche Geländeoberfläche) festgesetzt.

Zulässig werden Satteldächer und Krüppelwalmdächer.

Aus städtebaulichen Gründen wird im Plangebiet die Zulässigkeit von Garagen und Carports sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO beschränkt. An der Dorfstraße dürfen Garagen, Carports und Nebenanlagen erst in Flucht bzw. hinter den straßenseitigen Fassaden der Hauptgebäude angeordnet werden.

Aus naturschutzrechtlichen Gründen sind die Flächen auf den Flurstücken 18, 19/1, 19/2, 20, hinter Flurstück 1, 2/1 und 2/2, 4, 5/1, 5/2, 7 und 6 außerhalb der angegebenen Baugrenzen von baulichen Anlagen jeglicher Art frei zuhalten. Die hier vorhandene gärtnerische Nutzung ist als dorftypisches Gestaltungsmerkmal zu erhalten. In der Satzung wird festgesetzt, dass in den Baufeldern 1, 2, 3 und 8 des WA der Bau von Garagen und Nebenanlagen nur

innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zulässig ist; das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

4.3 Erschließung / Grünflächen

Erschließung

Dambeck ist an die öffentliche Wasserver- und Entsorgung des Wasserzweckverbandes Strelitz angeschlossen; es besteht Anschluss- und Benutzungszwang. Der Anschluss an die öffentliche Wasserver- und Entsorgung ist von den Bauherren beim Wasserzweckverband rechtzeitig zu beantragen.

Hinweis des Wasserzweckverbandes: Laut Wasser- und Abwasserabgabensatzung unterliegen die Baugrundstücke der Beitragspflicht. Die für die Berechnung der Beiträge maßgebende Grundstücksfläche wird in der Tiefe durch die Satzungsgrenze bestimmt. Für die im satzungsgebiet liegenden, noch nicht bebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung des Schmutzwasserhaushaltsanschlusses. Die Beitragspflicht für Trinkwasser entsteht für alle bebauten Grundstücke und für die noch nicht bebauten, aber bebaubaren Grundstücke mit der Herstellung des Trinkwasseranschlusses.

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG und Kabel der E.ON edis AG. Übersichtspläne zum Bestand können in der Verfahrensakte zum Bebauungsplan eingesehen werden; die Leitungsbestände sind zu berücksichtigen.

Die Erschließung der Planflächen ist über den Anschluss an die vorhandenen stadttechnischen Systeme gegeben. Bei geplanten Bauvorhaben sind die Abfragen zum Bestand und die notwendigen Abstimmungen mit den Versorgungsträgern rechtzeitig durch den Bauherren zu führen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Dorfstraße. Von der Dorfstraße aus ist der Zugang zum See über den Weg (FS 7) möglich, die Löschwasserversorgung ist gesichert.

Grünflächen

Im Bereich der Flurstücke 6 und 8 sind fantastische Blickbeziehungen auf den See gegeben. Im Bebauungsplan werden beidseitig des Weges private Grünflächen festgesetzt; die Nutzung als Garten bzw. Rasenfläche bleibt dem Eigentümer überlassen.

Aufgrund der Lage innerhalb der 50m- Gewässerschutzzone wurde im Verfahren die Ausnahmegenehmigung zur Bebauung innerhalb des Gewässerschutzstreifens beantragt. Die Ausnahmegenehmigung für Neubebauungen wurde nur für die Flächen innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen sowie die vorgesehenen Verkehrsflächen erteilt. Für die

restlichen Flächen innerhalb der geschützten Uferzone wurde die Festsetzung der bisherigen Nutzung als Gartenland bzw. private Grünfläche gefordert.

Neubebauungen sind im Baufeld 3 und 7 möglich. Die innerhalb der 50m- Gewässerschutzzone liegenden überbaubaren Grundstücksflächen der WA- gebiete, Baufeld 3 und 7, werden als private Grünflächen festgesetzt.

Als Grünflächen festgesetzt werden die nicht dem WA-Gebiet mit zugeordneten Flächen des Flurstücks 17 und die in den Geltungsbereich mit einbezogenen Flächen des Flurstücks 14. Das FS 14 und Teilflächen des FS 17 liegen im Wald. Im Bebauungsplan werden die Flächen als Waldumwandlungsflächen gekennzeichnet. Auf Antrag der Gemeinde ist mit Bescheid vom 25.11.2011 die Genehmigung ergangen. Der Gehölzbestand soll im Wesentlichen erhalten bleiben; im Bebauungsplan werden die Flächen als öffentliche Grünflächen mit dem Erhaltungsgebot als „parkartiger Baumbestand“ festgesetzt (siehe auch Anmerkungen im Punkt 4.2 bzw. 4.5).

4.4 Örtliche Bauvorschriften

Die Städte und Gemeinden haben aufgrund der Ermächtigung, „örtliche Bauvorschriften“ erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden. Die Rechtsgrundlage für ein solches Handeln ist durch den § 86 der Landesbauordnung M-V gegeben. Im Bebauungsplan erfolgen Festsetzungen zur Gestaltung der Fassaden und Dächer der Hauptgebäude sowie zu Einfriedungen.

Zugelassen werden nur Fassaden in Putz, Holz und Glas sowie Mischformen dieser. Putzfassaden sind nur in hellen Tönen zulässig und Holzfassaden nur in den Farben Grau, Erdfarben und Naturbelassen. Zugelassen werden außerdem Backstein- und Klinkerfassaden in den Farben Weiß, Gelb und Rot.

Zulässig sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 28° bis 45° in harter Bedachung mit nicht glänzenden einfarbigen Dachziegeln oder Dachsteinen in den Farben Rot, Rotbraun, Braun oder Anthrazit.

Ausgenommen davon ist das Baufeld 6, hier bleibt nur das Flachdach zulässig.

Zum öffentlichen Straßenraum werden Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,20m zugelassen (außer Hecken); Betonmauern sind unzulässig.

4.5 Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange / Ausnahmegenehmigungen

Dambeck ist vom Müritz-Nationalpark umschlossen. An die bebaute Ortslage grenzen im Süden Waldflächen an. Nordöstlich liegt der Dambecker See; das nördlich von Dambeck liegende Waldgebiet berührt das Plangebiet an der nordöstlichen Grenze.

Südliche Randflächen des Plangebietes liegen im Wald. Die vorhandene Waldgrenze wurde in der Örtlichkeit im Rahmen einer Begehung am 04.05.2011 mit Vertretern des Müritz-Nationalparks festgestellt; die Grenze ist in den B-Plan übernommen worden. Bei der Ausgrenzung wurde mit berücksichtigt, dass im Zusammenhang mit dem Speicherumbau auf den Flurstücken 14, 15/5 und 16/4 in einem Radius von 40 Metern – gemessen ab Bauwerksaußenkante – eine Entlastung des um das Speichergebäude aufstehenden Baumbestandes aus dem Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes vorgenommen wurde.

Mit dem Bebauungsplan werden Waldflächen überplant; die ausgegrenzten Baufelder liegen z.T. im Wald bzw. in Nachbarschaft zu Waldflächen.

Gemäß § 15 LWaldG (Landeswaldgesetz) darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden.

Gemäß § 20 LWaldG (Landeswaldgesetz) ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf und Waldbrand zum Wald ein entsprechender Abstand einzuhalten. Lt. WAbst.VO M-V (Waldabstandsverordnung vom 20.April 2005, geändert durch 1.VO zur Änderung der WAbstVO vom 9. Dezember 2009) sollen bauliche Anlagen einen Abstand von 30 m bis zur Waldgrenze haben. Ausnahmeregelungen sind in § 2 und § 3 getroffen worden.

Waldumwandlungen in eine andere Nutzung sind auszugleichen.

Für die durch den Bebauungsplan geschaffenen Baurechte wurde in Vorgesprächen mit dem Müritz-Nationalparkamt auf eine Waldumwandlung im Verhältnis 1:3 orientiert. Die Grenze des B-Plangebietes „Dambeck“ soll so festgelegt werden, dass ein Abstand von 30m zu den Planflächen eingehalten wird. Die Grenze des Geltungsbereichs soll gleichzeitig die Abgrenzung zum Müritz-Nationalpark rechtseindeutig festlegen.

Der Geltungsbereich wurde mit Ausnahme im Bereich der angrenzenden Waldflächen im Süden entlang der Flurstücksgrenzen bestimmt. Am südlichen Rand verläuft die Grenze über das FS 14 im Abstand von 15m zur FS-Grenze und in Verlängerung dazu weiter über das FS 15/5. Im B-Plan ist die Grenze dargestellt; eine Umwandlungsfläche von insgesamt ca.4007 m² wurde gekennzeichnet.

Bei einem Ersatz im Verhältnis 1:3 ergibt sich ein Aufforstungsbedarf von ca. 1,20 ha.

Für die Ersatzaufforstung im Rahmen der Waldumwandlung hat die Gemeinde folgende gemeindliche Flächen zur Verfügung gestellt:

- Flurstücke 2, 3, 4 und 5, Flur 3, Gemarkung Krienke (11312 m²)
- Flurstück 103, Flur 5, Gemarkung Granzin (10839 m²).

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren die Umwattungsgenehmigung beim Nationalparkamt Müritz (untere Forst- und untere Naturschutzbehörde) beantragt.

Mit Schreiben vom 25.11.2011 ist der Bescheid zur Waldumwandlung (Genehmigung) unter folgenden Nebenbestimmungen ergangen:

- Auf den als öffentliche Grünflächen festgesetzten Umwandlungsflächen ist ein parkartiger Baumbestand zu erhalten. Es darf nur in dem Umfang gerodet werden, der zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht und aus gestalterischen Gründen erforderlich ist.
- Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung sind die gemeindeeigenen Flurstücke 2, 3, 4 und 5 in der Gemarkung Krienke, Flur 3 und das Flurstück 103 in der Gemarkung Granzin, Flur 5 als Waldmehrungsflächen zur Verfügung zu stellen.

Die Nebenbestimmungen wurden berücksichtigt; in die Satzung wurden die entsprechenden Festsetzungen und Hinweise aufgenommen.

Die nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen liegen in ausreichendem Abstand zu den Bauflächen; Waldumwandlungen sind nicht zu berücksichtigen.

Bedingt durch die Lage am Dambecker See ist im Bebauungsplan der Gewässerschutzstreifen zu berücksichtigen. Gemäß § 29 NatSchAG M-V dürfen an Gewässern 1.Ordnung sowie Seen und Teiche mit einer Größe von 1 ha und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50m landwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde die Ausnahmegenehmigung zur Bebauung innerhalb des Gewässerschutzstreifens beantragt.

Die Ausnahmegenehmigung wurde am 20.07.2011, verbunden mit einer Auflage erteilt. Die Auflage wurde berücksichtigt (siehe dazu Ausführungen unter Punkt 4.3 Grünflächen).

Gemäß § 38 WHG ist ein Gewässerstreifen für den Dambecker See von 5m Breite einzuhalten. Der Streifen ist zu erhalten und nicht zu bebauen.

Der Gewässerstreifen wurde in die Planzeichnung übernommen.

4.6 Flächenbilanz

Plangebiet gesamt	4,58 ha	100,00%
davon:		
Allgemeines Wohngebiet	3,29 ha	71,85 %
Grünflächen gesamt	0,92 ha	20,15 %
- Friedhof	0,15 ha	
- Öffentliche Grünflächen	0,39 ha	
- Private Grünflächen	0,38 ha	
Verkehrsflächen	0,37 ha	8,00 %

5.0 FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsablauf

Das Umland der Ortslage Dambeck liegt innerhalb des FFH-Gebietes DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

§ 34 BNatSchG verlangt eine Verträglichkeitsprüfung nur für Pläne, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können.
- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile.
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in M-V“, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i.d.F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 7.9.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabensbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs.2 UVPG).

Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über

die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Gemeinde.

5.2 Gebietscharakterisierung

Das FFH-Gebiet umfasst eine Vielzahl von Seen sowie Moore unterschiedlicher Trophie und Basen- bzw. Kalkversorgung und hat eine Größe von 14.184 ha. Schneiderröhrichte und Wacholderheiden sowie verschiedene Laubwaldtypen bereichern das Gebiet. Das Schutzgebiet gliedert sich in mehrere Teilflächen. Die nordöstliche Teilfläche umfasst die Seen und Wälder zwischen Kratzeburg, Dambeck, Bornhof, Ankershagen, Pieversdorf, Hartwigsdorf, Klein Vielen und Liepen.

Die Ortslage Dambeck ist im Norden, im Osten und im Südosten von dem FFH-Gebiet umschlossen.

Erhaltungsziel

Erhalt eines Schwerpunktraumes von Gewässer-, Heide-, Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen mit den dort vorkommenden FFH-Arten.

Geschützte Arten und Lebensraumtypen

Das FFH-Gebiet DE 2543-301 umfasst folgende FFH-Lebensraumtypen:

EU-Code	Klartext Lebensraumtyp nach Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und / oder der Isoeto-Nanojuncetea
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae
7230	Kalkreiche Niedermoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
91D0	Moorwälder
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incannae, Salicion albae)
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Als FFH-Arten werden genannt:

- Firnisglänzendes Sichelmoos
- Kriechender Scheiberich
- Sumpf-Glanzkraut
- Große Moosjungfer
- Breitrand
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
- Großer Feuerfalter
- Bauchige Windelschnecke
- Bitterling
- Steinbeißer
- Kammolch
- Rotbauchunke
- Europäische Sumpfschildkröte
- Fischotter
- Teichfledermaus
- Großes Mausohr.

Schutzstatus

Das FFH-Gebiet liegt teilweise innerhalb des Müritz-Nationalparks bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Neustrelitzer Kleinseenplatte und umfasst eine Vielzahl nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope.

Schutzerfordernis

- Erhalt des charakteristischen Arteninventars offener und lückiger Grasfluren bodensaurer Binnendünen oder anderer Flugsandaufwehungen insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung der Nährstoffarmut, sukzessionshemmende Managementmaßnahmen ggf. erforderlich (2330)
- Erhalt der nährstoffarmen kalkhaltigen Gewässer mit typischer Armleuchter-algenvegetation und charakteristischem Gesamtarteninventar, insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Hydrologie und Nährstoffarmut (Ausschluss bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen und Wasserstandsabsenkungen), Schutz der Uferbereiche vor Vertritt, Verbau, Befestigung und ähnlichen Einflüssen (3140).
- Erhalt der sauren Moorgewässer mit typischem Gesamtarteninventar, insbesondere durch Sicherung der natürlichen Hydrologie, der Nährstoffarmut und des standörtlich bedingten, spezifischen Chemismus in einem naturnahen Zustand ohne Nutzungen u.a. durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen und Wasserstandsabsenkung, Schutz der Uferbereiche vor Verbau, Befestigung, Vertritt und ähnlichen Einflüssen (3160).
- Erhalt und Wiederherstellung offener Grasfluren mit charakteristischem Arteninventar auf nährstoffarmen trockenen sandigen Standorten, insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, Verbuschung und Vertritt insbesondere durch eine gezielte Pflege (Beweidung, Mahd) und Lenkung der Freizeitnutzung (6120*).
- Erhalt und Wiederherstellung nutzungsabhängiger Halbtrockenrasen mit charakteristischem Arteninventar durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, Verbuschung und Vertritt, insbesondere durch eine gezielte Pflege (Beweidung, Mahd) und Lenkung der Freizeitnutzung (6210).
- Erhalt von Hochstaudenfluren frischer nährstoffreicher Standorte mit charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung eines hohen Grundwasserpegels und natürlicher Hydrodynamik, Verhinderung von Nährstoffeinträgen, Schonung der Vegetationskomplexe, ggf. sporadische Pflegemahd und sukzessionshemmende Maßnahmen (6530).
- Erhalt überwiegend durch Torfmoose geprägter Übergangs- und Schwingrasenmoore auf Torfsubstraten mit oberflächennahem oder anstehendem nährstoffarmem Bodenwasser und

charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Erhaltung oder Wiederherstellung hoher Wasserstände, Ausschluss von Nährstoffeinträgen und Trittbelastungen (7140).

- Erhalt flächenhafter Röhrichte mit Dominanz der Schneide (*Cladium mariscus*) in der Uferzone nährstoffarmer kalkreicher Gewässer, am Rande von Durchströmungsmoorkomplexen sowie in kalkreichen Niedermooren insbesondere durch die Sicherung bzw. Wiederherstellung optimaler Wasserstände, Vermeidung der Eutrophierung und durch den Schutz vor mechanischen Einwirkungen, die eine Beeinträchtigung oder direkte Beseitigung verursachen können (7210*).
- Erhalt kalkreicher Niedermoore mit charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Erhalt bzw. Wiederherstellung hydrologischer Verhältnisse mit dauerhafter Quellfähigkeit und hohen Grundwasserständen sowie Verhinderung von Nährstoffeinträgen, Pflegemanagement in Abhängigkeit vom Wasserhaushalt ggf. als späte periodische Mahd, sukzessionshemmende Maßnahmen ggf. erforderlich (7230).
- Erhalt und Förderung des charakteristischen rotbuchendominierten Baumartenspektrums und der typischen Bodenvegetation auf bodensauren armen bis kalkhaltig-neutralen, mittleren bis reichen Standorten, insbesondere durch Begünstigung und Förderung natürlicher Bestandsstrukturen mit hohen Altbaum- und Totholzanteilen und charakteristischem Arteninventar sowie von Naturverjüngung (9110, 9130).
- Erhalt und Förderung (ggf. auch durch historische Nutzformen) des charakteristischen eichendominierten Baumartenspektrums und der typischen Bodenvegetation, insbesondere durch Begünstigung und Förderung natürlicher Bestandsstrukturen mit hohen Altbaum- und Totholzanteilen und charakteristischem Arteninventar sowie von Naturverjüngung (9190).
- Erhalt des charakteristischen Baumartenspektrums und Gesamtarteninventars naturbelassener nährstoffarmer Moorstandorte mit hohen Grundwasserständen, Erhalt oder Wiederherstellung natürlicher hydrologischer Verhältnisse sowie der Nährstoffarmut, Einrichtung von Pufferzonen, i.d.R. keine forstliche Bewirtschaftung (91DO*).
- Erhalt hydrologisch intakter, nährstoffarmer, kalkbeeinflusster Moore mit hohem Wasserstand und niedrig-wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand als Lebensraum des Sumpf-Glanzkrautes insbesondere durch Sicherung einer ungestörten Hydrologie und Nährstoffarmut.
- Erhalt subneutral-basenreicher, kalkarmer Moore an feuchten, nassen, offenen und kühlen Standorten, Schwingmoore und unregelmäßig extensiv genutzter Flachmoorwiesen als Lebensraum des Firnisglänzenden Sichelmooses, insbesondere Schutz vor Entwässerung, Eutrophierung, Sukzession und Trittbelastung.
- Erhalt oder Wiederherstellung feuchter bis staunasser, zeitweise überschwemmter sandig-kiesiger bis lehmig-toniger basischer Standorte natürlicher Wechselwasserzonen und Ausuferungsbereiche an stehenden oder langsam fließenden Gewässern als Lebensraum des Kriechenden Scheiberichs sowie kurz gehaltener und lückiger Ufervegetation (Sekundärstandort) durch Sicherung der hydrologischen Verhältnisse und eine auf den Standort ausgerichtete Pflege.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensräume für die Europäische Sumpfschildkröte, insbesondere offener, störungsarmer, vegetationsreicher Stillgewässer mit Schlammablagerungen, reich strukturierter Verlandungsvegetation und naturbelassener Uferzonen (Wohngewässer) sowie Schutz und Pflege sonnenexponierter Offenflächen im Umfeld der Gewässer (Eiablage).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Bitterling durch die Sicherung pflanzenreicher Uferzonen langsam fließender Gewässer mit einem sandigen Sedimentgrund (Lebensraum) und die Sicherung der Vorkommen von Großmuscheln als Voraussetzung für die Reproduktion des Bitterlings (Symbiose).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Fischotter, insbesondere durch die Sicherung nahrungsreicher, schadstoff- und störungsarmer, unverbauter, naturnaher Gewässer und Uferbereiche sowie störungs- und gefahrminimierter Wanderkorridore.

- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Steinbeißer insbesondere durch die Sicherung einer hohen Gewässergüte, der Substratvielfalt und Strömungsverhältnisse sowie der Durchgängigkeit der Gewässer und den Erhalt eines ursprünglichen Fischartenspektrums; Schutz der Vorkommen durch Schonzeiten.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen des Schlammpeitzgers als stationärer Bodenfisch durch den Schutz sommerwarmer stehender oder schwach durchströmter Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus, submerser Vegetation und Röhrichten; Schutz der Vorkommen durch die Umsetzung der Schonzeiten, Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Großen Feuerfalter insbesondere durch die Sicherung hoher Wasserstände in den Mooren, Verlandungsbereichen und anderen Feuchtgebieten sowie einer auf die Futterpflanzen der Raupe und des Falters (Nektarquellen) abgestimmte Pflege der Flächen.
- Erhalt und Wiederherstellung der Anzahl und Ausprägung der Sommerlebensräume, Überwinterungsplätze und Wanderwege der Rotbauchunke und des Kammmolchs insbesondere durch eine für diese Arten optimale Gestaltung der Gewässer und Gewässerufer als Sommerlebensraum (u.a. Wasserstand, Trophie, Vegetationsausprägung, Beschattungsgrad) und der für die Überwinterung geeigneten Strukturelemente (u.a. Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen) sowie der Verbindung beider Lebensräume.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für die Große Moosjungfer, insbesondere durch die Sicherung einer hohen Gewässergüte, eines hohen Wasserstandes sowie der Wasser- und Ufervegetation der Stillgewässer in Waldlagen, Schutz randlicher Moore vor Entwässerung und Aufforstung.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Breitrand, insbesondere durch die Sicherung des Struktureichtums und einer hohen Gewässergüte, Erhaltung besonnter Uferabschnitt.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer, insbesondere durch die Sicherung einer hohen Gewässergüte und der in Flachwasserbereichen aus dem Wasser aufragenden Vegetation, Schutz der Brutgewässer vor zunehmender Beschattung infolge natürlicher Sukzession.

Einflussfaktoren für die Verletzlichkeit sind Nährstoffeinträge in die Gewässer und die Intensivierung von Freizeitnutzungen, soweit diese erheblich wirken. Der Standard-Datenbogen nennt unter Einflüssen und Nutzung außerhalb des Gebietes die Siedlungsgebiete, wobei die Intensität mit gering und der Einfluss mit neutral angegeben wird.

5.3 Vorprüfung

Feststellung, ob diese Planung die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG).

Der Bebauungsplan lässt die Errichtung und Änderung sowie den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen zu. Es handelt sich jedoch um den Bau eines Städtebauprojekts für sonstige bauliche Anlagen, für den im Innenbereich im Sinne

des § 13a BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche i.S. des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m². Das Kriterium nach Anlage 1 Nr. 18.7.2 UPVG wird somit nicht erfüllt.

b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung bebauter Flächen in der Ortslage Dambeck und andere Maßnahmen der Innenentwicklung schaffen und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten bei einer Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Das geplante Vorhaben stellt somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §12 NatSchAG M-V dar.

Der B-Plan „Dambeck“ erfüllt keines der Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 UVPG. Somit ist die Planung nicht geeignet, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes DE 2543-301 herbeizuführen. Die weiteren Prüfungsschritte können daher entfallen.

5.3 Entbehrlichkeit einer FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG i.V. mit § 21 NatSchAG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32-38 BNatSchG in M-V“ wurde seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Kratzeburg geprüft, ob für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung der Ortslage Dambeck eine FFH- Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt werden muss. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Kratzeburg festgestellt, dass die Realisierung der Planung nicht zu erheblichen Einwirkungen für das FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ führen wird. Somit kann für den Bebauungsplan „Dambeck“ der Gemeinde Kratzeburg auf eine FFH-Verträglichkeits- Hauptprüfung verzichtet werden.

6.0 SPEZIELLER ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).

6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Bestandteil der Umweltprüfung erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der oberen Naturschutzbehörde (LUNG) zu stellen.

6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus

Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moorsjungfer
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhauffledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

6.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Kratzeburg hat sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen des Plangebietes sowie den Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkraut benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbauete und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Der nordöstlich angrenzende Dambecker See sowie die Gewässer östlich und südlich der Ortslage (Havel, Röhsee, Moor-Kunkel.See) werden nicht beeinträchtigt.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Krebschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Krebscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor. Benachbarte Gewässer werden nicht beeinträchtigt.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Grobhöhlen.

Innerhalb des Plangebietes kommen Bäume verschiedenen Alters vor. Darunter sind auch ältere Bäume, die sich für die o.g. Käferarten als Brutstätten eignen können. Auf den Baufeldern der Flurstücke 1, 15/2, 6, 15/5, 16/4 und 17 kommen solche geeigneten Brutbäume nicht vor, so dass die Lebensräume von Eremit und Heldbock nicht beeinträchtigt werden.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Moorgebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfröhrebestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknoterich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V wurde die Rotbauchunke im Bereich des Messtischblatt – Quadranten 2543-4, in dem Dambeck liegt, sowie in den westlich und südlich angrenzenden Quadranten 2543-3, 2643-1 und 2643-2 nicht nachgewiesen.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weit gehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzaue der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V wurde der Kammolch im Messtischblatt 2543 (Kratzeburg) nachgewiesen.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege.

Es ist anzunehmen, dass die Gewässer im Umfeld von Dambeck als Laichgewässer genutzt werden. Die Gewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Zur Überwinterung eignen sich die ufernahen Gehölzsäume, die eine Breite von bis zu 100 m aufweisen, der Gehölzbestand des zwischen dem Dambecker See und dem Röhsee gelegenen Parks sowie die Wälder, die stellenweise an die Gewässer angrenzen. Auf dem Weg zu diesen Gehölzen wird das Plangebiet nicht berührt. Wenn Lurche zur Überwinterung den Wald südlich der Ortslage aufsuchen wollen, müssen sie die Dorfstraße bzw. den östlich des Plangebietes nach Kratzeburg führenden Weg überqueren. Die erneute Bebauung der Flurstücke 15/5, 16/4 und 17 sowie die erstmalige Bebauung der Flurstücke 1, 5/2 und 6 werden die Wanderbewegungen der Lurche nicht erheblich beeinträchtigen.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist in dem von lockerer Bebauung geprägten Plangebiet nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen.

Der an die Ortslage Dambeck grenzende Waldrand ist nach Norden ausgerichtet und gehört nicht zu den von der Zauneidechse bevorzugten wärmebegünstigten Standorten.

Auf den sonnigen befestigten Flächen der bebauten Grundstücke ist das Vorkommen der Zauneidechsen nicht auszuschließen. Diese Flächen werden erhalten und im Zuge der weiteren Bebauung durch neu entstehende Terrassen u. Ä. erweitert, so dass der Lebensraum der Eidechsen nicht beeinträchtigt wird.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flussauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumsansprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Der Dambecker See wird durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Innerhalb des Plangebietes kommen Bäume verschiedenen Alters vor. Darunter sind auch ältere Bäume, die Höhlen und Spalten aufweisen können. Solche Bäume, die als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse dienen können, kommen auf den Baufeldern auf den Flurstücken 1, 5/2, 6, 15/5, 16/4 und 17 nicht vor, so dass Fledermausquartiere durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen, die nicht in der Umsetzung des B-Planes liegen, Maßnahmen erforderlich sind, bei denen mögliche Fledermausquartiere gefährdet sind. In diesem Fall ist der jeweilige Baum vor der Fällung auf Quartiere in Höhlen und Spalten zu überprüfen und ggf. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Der Abbruch von Gebäuden, die Umnutzung oder solche Sanierungsmaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fledermausquartieren führen können, sind gegenwärtig nicht geplant. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Baumaßnahmen beabsichtigt sein, bei denen mögliche Quartiere gefährdet sein können, ist rechtzeitig bereits in der Planungsphase durch einen Sachkundigen zu ermitteln, ob und welche Arten vorkommen und von dem Vorhaben betroffen sind, um ggf. über eine Bauzeitenregelung und Festlegungen zur Schaffung von Ersatzquartieren eine Beeinträchtigung von Fledermäusen zu vermeiden. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, ist zur gegebenen Zeit durch den Grundstückseigentümer eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Das Plangebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte

langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

Die Lebensräume des Bibers sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und -netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V konnte die Art nahezu im gesamten Landkreis Mecklenburg-Strelitz nachgewiesen werden. Ein Nachweis gelang auch im MTBQ 2543-4, an dessen nördlichem Rand Dambeck liegt, sowie im nördlich angrenzenden MTBQ 2543-2. Es ist zu erwarten, dass der Fischotter für seine Wanderungen zwischen dem Dambecker See und dem Röhthsee bevorzugt die Havelniederung östlich von Dambeck nutzt, die beide Seen miteinander verbindet. Die Gewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. In der Ortslage Dambeck kommt der Fischotter mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Der Wolf, der u.a. in der Kyritz-Ruppiner Heide in Brandenburg bestätigt wurde, hat einen kleinen Teil seines Aktionsraumes im angrenzenden Mecklenburg gewählt. Die aktuellen Nachweise im Süden des Landkreises Müritz belegen das. Gemäß „Managementplan für den Wolf in MV“ vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.

Das Plangebiet ist für den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Diese kommen im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, struktureiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie struktureiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Die geplanten Bauflächen gehören auf Grund ihrer Lage innerhalb der Ortslage nicht zu den unzerschnittenen und störungsarmen Landflächen, so dass störungsempfindliche Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Flurstücke 15/5, 16/4 und 17 südlich der Dorfstraße waren in der Vergangenheit bereits bebaut. Der auf den rückwärtigen Grundstücksflächen vorhandene Baumbestand hat sich bis auf die ursprüngliche Wirtschaftsstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes ausgedehnt. Die Flurstücke 5/2 und 6 nördlich der Dorfstraße weisen einen kleinräumigen Nutzungswechsel aus Acker und Grünland sowie zwei Obstbäume (Kirsche und Birne) auf. Das Flurstück 1 wird als Garten genutzt. Die geplanten Bauflächen sowie die darauf vorhandenen Gehölze werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt. An den vorhandenen Gebäuden sind gegenwärtig keine Maßnahmen zu erwarten, die die Belange des Artenschutzes berühren. Es wird ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen, wie bei Abriss, Umbau und Sanierung zu verfahren ist.

Das Umland von Dambeck ist als Nahrungs- und Rastgebiet für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel ohne signifikante Bedeutung.

4.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung innerhalb der Ortslage Dambeck nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Kratzeburg geprüft, ob im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dambeck“ die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Plangebiet nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in

den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käferarten, wie Breitrand und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, wie Schlingnatter und Europäische Sumpfschildkröte, Säugetiere und störungsempfindlichen Vogelarten zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.

Das Vorkommen von Fledermäusen, Zauneidechsen, Käferarten wie Eremit und Heldbock sowie von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Ältere Bäume mit Höhlen und Spalten, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse bzw. als Brutbäume für geschützte Käferarten dienen können, kommen auf den Flurstücken 1, 5/2, 6, 15/5, 16/4 und 17 nicht vor, so dass durch die geplante Bebauung auf diesen Grundstücken keine Lebensräume geschützter Arten beeinträchtigt werden. Auch das Vorkommen der Zauneidechsen wird durch die Umsetzung des B-Planes nicht gefährdet. Unter der Voraussetzung, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt, sind die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, diesen Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Gegenwärtig sind keine Baumaßnahmen geplant, die die Lebensstätten Gebäude bewohnender Tierarten beeinträchtigen oder zerstören könnten. Zum Schutz von Gebäude bewohnenden Vögeln und Fledermäusen wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Rechtzeitig vor dem Abriss bzw. dem Umbau oder der Sanierung von Gebäuden sind besonders die Dachböden, Fassaden und Keller durch einen Sachkundigen auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu überprüfen. Bei Feststellung von geschützten Tierarten, deren Lebensstätten durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt oder zerstört werden könnten, sind umgehend eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen und geeignete Ersatzquartiere zu schaffen.

Die Straßenbeleuchtung ist bereits vorhanden. Bei einer Erneuerung sind anstelle von Insekten anlockenden Halogendampflampen Natriumdampflampen mit einem für Insekten weniger gefährlichen Licht im roten Spektralbereich zu verwenden.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Beseitigung der Horste von Großvögeln und Krähenkolonien,
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern sowie
- Lärm

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Kratzeburg festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen der Innenentwicklung in der Ortslage Dambeck die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllen.